Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]

Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund

Band: 5 (1912)

Heft: 11

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

es neue Beftimmungen über bie Pflichten bes Baters gegen bas uneheliche Rind enthält. Früher hatte jeder Kanton seine eigenen Beftimmungen, bie manchmal außerordentlich hart waren und meist bie uneheliche Mutter um jede materielle Unterftutung burch ben Bater gebracht hat. Das neue Befet aber raumt bem unehelichen Rind viel größere Rechte ein. Es fann ber Bater nicht nur gur Unterhaltungspflicht gezwungen werben, die in ber Schweiz bis zum 18. Sahr bauern wirb, es fann auch, wenn ber Mann ber Mutter bie Ghe ver= fprochen hat, die Anerkennung bes Rinbes verlangt und burchgesett werben. Das heißt, ber Bater muß bies Rind als fein Rind anerkennen, und bas Rind erhalt ben Namen bes Baters und muß nach bem Stand bes Baters erzogen werben. Ift ber Bater reich, so muß er bas Rind in benfelben Berhältniffen aufziehen, in benen er lebt. Das Rind befommt auch an bie Bermanbten bes Baters bieselben Unsprüche, wie die ehelichen Kinder, auch in erbrechtlicher Beziehung. Das gilt allerbings nur, wenn ber Mann ledig ift, ift er verheiratet, fo gennigt die materielle Unterftugung bes Rinbes.

Die Mage kann bereits vor ber Niederkunft eingereicht werben, muß aber vor Ablauf eines Jahres überreicht werben. Die Rechte des Kindes werben auch durch keinen Bergleich berührt, der zwischen Bater und Mutter geschlossen wird.

Auch in Frankreich wurde endlich ein Gesetz angenommen, das jenen berüchtigten Paragraphen des napoleonischen Gesetzbuches auslöscht, der discher den unehelichen Bater jeder materiellen Unterstützung des unehelichen Kindes enthoden hat. Es durfte nicht einmal nach diesem unehelichen Bater geforscht werden. Dieses Gesetz hat aber zwei Bestimmungen, die nicht geeignet sind, das Gesetz zu verbessen. Einmal gilt es in Algier dei Ausländern nur dann, wenn wenigstens ein Teil französischen Staatsdürger ist oder zu den Ausländern gehört, die den Staatsdürgern gleichgestellt sind.

Außerbem kann das Zivilgericht, ohne daß es die Staatsanwaltschaft beantragt. auf ein dis fünf Jahre Gefängnis erkennen, wenn die Klägerin in schlechtem Glauben gehandelt hat. Es würde also nicht wie bei sonstigen Erpressungen eine genaue Untersuchung notwendig sein, sondern die Erkenntinis des Gerichts-würde genügen, die uneheliche Mutter in den Kerker zu bringen. Das ist gerade hier eine zweischneidige Bestimmung, die für die uneheliche Mutter eine große Gesahr bildet.

Uneheliche Kinder in Rußland. Das reaktionäre Rußland geht den europäischen Staaten in der rechtlichen Besferstellung des unehelichen Kindes voran, wahrscheinlich veranlaßt durch die hohe Sterblichkeitsziffer der illegitimen Sänglinge und die erschreckende Zahl der Kindesmorde in Rußland.

Das Wesentliche an bem neuen Gesetze, bas lange vorbereitet und endlich angenommen wurde, besteht in der rechtlichen Gleichstellung des natürzlichen Kindes mit dem ehelichen. Danach hat also der Bater die Unterhaltungspflicht für Mutter und Kind nach Maßgade seiner Bermögensverhältnisse. Er hat für die unehelichen Kinder dis zur Großzsährigkeit zu sorgen, und bei seinem Tode ist das illegitime Kind ebenso Erde wie das eheliche. Dazu wird die Ausschließung der unehelich Gedorenen von Staatsämtern ausgehoben. "Neue Generation".

Husland.

Deutschland. Dr. Arthur Pfungst †. Am Morgen bes 3. Oktober ist einer unserer Besten Dr. Arthur Pfungst (Franksuch a. M.) im besten Mannesalter von einem plöhlichen Tode bahingerafft worden, — mitten auch aus seiner freigeistigen Werbe- und Schaffenstätigkeit. Er war kaum heimgekehrt von den Tagen der Berliner "Konserenz über sittliche Willensbildung in der Schule", hatte zuvor noch dem Monistentag und dem Internationalen Freidenker-Kongreß in Münschen in aller Lebensfrische und Tatensreude beisgewohnt.

Reben seinen geschäftlichen Obliegenheiten, wibmete sich Arthur Pfungst ganz der kraftvollen Förderung aller freigeistigen und Kulturbestrebungen. Fast allen größeren freigeistigen Körperschaften gehörte er als Führer und Mitarbeiter an. Der von ihm begründete und mit großer Opfersreudigkeit zu respektabler Bedeutung gebrachte "Neue Franksurter Berlag" und die Halbmonatsschrift "Das Freie Wort" bienen ganz der Bertiefung und Ausbreitung freier, menschenwürdiger Lebenskunst.

Der Schmerz über Pfungst's allzu frühes Scheisten wird alle einen, die ihn kannten. Das weise menschenfreundliche Streben, das auch einen großen Teil seines Lebensglückes bedeutete, halt sein Unsbenken wach über ben Tob hinaus.

Stalien. Provozierenbe Saltung bes Batifans. Wie ber "Avanti" erfährt, wird ber Papft ben Ergbischof Caron, bem bie italie= nische Regierung wegen seiner intransigenten Befinnung das Exequator verweigert hat, zum Kardinal ernennen. Dieser Schritt ist zweifellos als eine Provokation bes Batikans aufzufaffen. Gleichzeitig foll auch ber Erzbischof von Babua, einer ber rücksichtslosesten Vertreter ber weltlicher Berrichaft bes Papftes, mit bem Rarbinalshut bedacht merben. Der Batifan nimmt, in Erwartung ber Barlamentswahlen mit allemeinem Wahlrecht, eine un= verhohlene Kampfftellung ein und wirft ber Regierung gang offen den Jehdehandschuh hin. Das fann ben Borteil haben, einen liberal-flerifalen Rubbelmubbel im nächften Wahlkampf zu verhüten.

Schweden. Gine Priefterfabrif auf Aftien. Noch immer werben einige Pfarrer beffer bezahlt als die Arbeiter bes Abfuhrmefens, wahrscheinlich, weil fie mehr hosen auf ber Schulbank burchrutschten als ihre anspruchsloseren Menschenbrüber, die mit ber Beseitigung von Schlacken und Abfällen ber verschiebenften Urt minbestens soviel gesellschaftlich wertvolle Arbeit verrichten, wie ihre Kollegen von ber staatlichen Seelenreinigungsanftalt. Das wird auch nicht ändern, wenn Staat und Rirche getrennt find. Aber beffer und gerechter ware es immerbin, wenn bie Rultusausgaben allein von ben Bürgern beftritten murben, die bei ber Aussprache mit bem lieben herrgott einer gescheitelten ober tonfierten Mittelsperson nicht glauben entraten zu können.

Schweben hat zwar noch die Staatskirche, es zeigt uns aber, auf einen wie klaren, aller idealistischen und transzendenten Waskierung freien Boden oder später der liebe Gott, der ja wohl die Sache so gewollt hat, sonst wäre es nicht dahingekommen, die Verkünder seiner Güte und Weisheit allgemein stellen wird. Die Stockholmer Blätter brachten dieser Tage wieder folgende Unnonce: "Die Aftiengesellschaft "Lutherischer Kirchenversband" ist nun konstituiert. Die Gesellschaft hat ben Zweck, bem herrschenben Priestermangel in ber lutherischen Kirche abzuhelsen burch Errichetung einer Theologischen Lehranstalt zur Ausbildung von Priestern. Das Aftienkapital soll 150,000 Kronen, verteilt auf Aftien zu 100 Kronen, bestragen usw."

Es ift zu bemerken, daß die lutherische Kirche die schwedische Staatskirche ist und daß es sich hier um eine Priesterfabrik der orthodogen Richtung handelt, womit aber die an sich gute Idee, eine Rohstossabrik für Bolksverdummung auf Aktien zu begründen, nicht etwa verkleinert werden soll.

Schweiz.

Solothurn. Wieber ein tatholischer Seistlicher als Tugenbhelb. Aus Olten wird berichtet, daß ber römischestholische Geistliche und chriftlichsaiale Pfarrer von Trimbach, Gulzsberger, vom Bisches Wergen Bergehens gegen bie Sittlichteit seines Amtes enthoben wurde.

Maabt. Sngiene und Gottvertrauen. In ben "B. N." lesen wir: "Die Bersammlung ber Gemeinbeangehörigen ber Rirchgemeinbe St. Pierre in Laufanne beschloß nach Antrag ber Mehr= beit bes Rirchenvorftanbes mit 66 gegen 41 Stimmen Ginführung bes Gingelfelches bei ber Rommunion, bod fo, bag baneben auch ber ge= meinsame Reld benütt wirb. Gine weitere Berfammlung wird über bie augere Beftaltung ber zweispurigen Feier zu beschließen haben. - "Und als er ben Relch genommen und Dank gesagt, gab er ihn ben Jungern, fprechend: Trinket alle baraus!" Matth. 26,27. Bei bem hygienisch gereinigten Abendmahl ber Kirchgemeinde St. Bierre wird der Geiftliche die Worte der Abendmahls= Stiftungsurfunde icon etwas variieren muffen. Immerhin, man fann es ben braven Bürgern von St. Bierre nicht verbenten, wenn ihr Bertrauen gur Spigiene großer ift als ihr Gottvertrauen.

— Pfäffische "Seelsorge". In einer Kirche in Lausanne entbeckte die Bolizei eine Abssirche in Lausanne entbeckte die Polizei eine Abssirche in Lausannerei; die Apparate und Fabrikate wurden konfisziert und der Besitzer verhaftet.

Der Internat. Freidenkerbund von 1910 bis 1912.

Bericht bes Generalfefretars.*)

Der Internationale Freibenkerkongreß in Brüffel, im August 1910, hatte Brüffel zum serneren Sit bes Bundes bestimmt, und bei der vom besgischen Generalrat vorgenommenen Wahl des Bureaus waren die Aemter solgendermaßen verteilt worden: Präsident, Hestor Denis; Bizepräsidenten: Leon Furnémont und Georges Lorand; Generalsefretär, Eugène Hins (Abresse: 350 Chaussée de Brendal); Sekretär der Situngen und Schatzmeister, Jean Dons (115 Rue St. Bernard); Mitzglieder: Mesanie Janssen, Honzeau de Lehaue, Eugen Monseur, Emilie Royer, Modeste Terwane.

Kaum konstituiert, sah sich ber Generalrat bes Internationalen Bunbes veranlaßt, in folgenber Sache vorzugeben:

Infolge einer Rebe Nathans, bes Burgermeisters von Rom, am 20. September, hatte ber zweite

*) Aus bem Frangöfischen übersett von G. Bogtherr, Bernigerobe.